

**Richtlinie
des Ministeriums der Finanzen
für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von
Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung**

1. Wird einem Beschäftigten in der Landesverwaltung, dessen bisheriger Arbeitsplatz im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Verwaltungsmodernisierung entsprechend der beim Ministerium der Finanzen - Stabsstelle für Verwaltungsmodernisierung und Personalmanagement - geführten Projektliste wegfällt, eine neue Tätigkeit angeboten, die mit einer niedrigeren als der bisherigen Eingruppierung verbunden ist, so gelten folgende Grundsätze:
 - a) Ist die bisherige Tätigkeit nach der Entgeltgruppe E 10 oder niedriger bewertet, so darf die neue Tätigkeit nicht niedriger als zwei Entgeltgruppen unter der bisherigen bewertet sein.
 - b) In den Fällen, in denen eine Tätigkeit mit einer niedrigeren Entgeltgruppe angeboten wird, wird mit dem Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit und Wirksamkeit der neuen tarifgerechten Eingruppierung neben dem Entgelt eine auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme berechnete abbaubare persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und dem nunmehr zustehenden tarifgerechten Entgelt gewährt.

Die persönliche Zulage wird nicht dynamisiert.

Für die Zeit bis einschließlich 31. Oktober 2008 sind die besonderen Bestimmungen des TVÜ-Länder zu Herabgruppierungen zu berücksichtigen.

2. Auf die errechnete persönliche Zulage werden Erhöhungen des Entgelts durch
 - Höhergruppierungen einschließlich der nach § 8 TVÜ-Länder nachzubildenden Aufstiege,
 - Steigerungen in den Stufen der Entgelttabelle (§§ 16, 17 TV-L),
 - Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen),in vollem Umfang angerechnet.
3. Die persönliche Zulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Entgelterhöhung - mit Ausnahme der Anpassung des für das Tarifgebiet Ost geltenden Bemessungssatzes - jeweils um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Erhöhung.
4. Die persönliche Zulage entfällt, wenn der Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.
5. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 2. Januar 2007